

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Imr übrigen ist § 8 Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Der Leiter der Spezialvermessungseinrichtung hat die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 vorliegen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Er ist unter Angabe der Gründe an den Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zu richten, der die Urkundsvermessungsberechtigung zuerkannt hat.

(2) Dem Antrag auf Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung ist durch den Leiter des Liegenschaftsdienstes stattzugeben. Die Aberkennung ist dem Leiter der Spezialvermessungseinrichtung zu übergeben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes ist berechtigt, die Urkundsvermessungsberechtigung abzuerkennen, sofern der Vermessungskundige einer Spezialvermessungseinrichtung in grober Weise gegen die Vermessungsvorschriften verstößt. Vor der Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung ist die Stellungnahme des Leiters der Spezialvermessungseinrichtung einzuholen.

(4) Die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung ist dem Leiter der Spezialvermessungseinrichtung und dem Betroffenen zu übergeben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Beschwerde gegen die Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung gilt § 8 entsprechend. Beschwerdeberechtigt sind der Leiter der Spezialvermessungseinrichtung und der Betroffene.

§ 14

Verfahren bei Büros der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure

Die §§ 11 bis 13 gelten für die Büros der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure entsprechend.

§ 15

Gebührenregelung

Für die Verfahren der Zuerkennung oder Aberkennung der Urkundsvermessungsberechtigung sind keine Gebühren zu erheben.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 20. Mai 1955 über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsvermessungsberechtigungen (GBl. II Nr. 34 S. 201);
2. die Anordnung vom 10. Juni 1971 über das Verfahren bei Fortführungsvermessungen und die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster (GBl. II Nr. 60 S. 528);
3. die Anweisung vom 27. März 1954 über die Ausführung von Neumessungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. Nr. 15 S. 158).

Berlin, den 2. Februar 1979

Per Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. Pr. 143/1¹

— Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — vom 2. Februar 1979

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 143 vom 15. Oktober 1975 — Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh — (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 10) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 4 des § 4 erhält folgende Fassung:

„4. Tragende Färsen zur Zucht (ohne Vomutzungsfärsen)

— Bewertungsklasse

I bis 6,95 M/kg

II bis 6,70 M/kg

III bis 6,40 M/kg

IV bis 5,50 M/kg

Bei tragenden Färsen gelten folgende Lebendmassen als obere Begrenzung für die Preisberechnung:

fünfter vollendeter Trächtigkeitsmonat 480 kg

sechster vollendeter Trächtigkeitsmonat 500 kg

siebenter vollendeter Trächtigkeitsmonat 520 kg

achter vollendeter Trächtigkeitsmonat 540 kg

Darüber hinaus gehende Lebendmassen sind bei der Preisbildung nicht zu berechnen. Diese Festlegung gilt nicht für Exporttiere.

— Zuschlag für Zuchtqualität (unabhängig von der Masseentwicklung)

I 370,— M/Tier

II 310,— M/Tier

III 250,— M/Tier

— Zuschlag für F₁-Tiere aus der Jerseykreuzung

130,— M/Tier

— Zuschlag für tragende Färsen, die von einer leukosenegativen Kuh stammen und selbst negativ sind 75,— M/Tier

— Preiszuschläge für nachgewiesene Trächtigkeit von einem Bullen der Zuchtwertklasse

Elite 60,— M/Tier

I 40,— M/Tier

II 20,— M/Tier

— Für tragende Färsen, die in brucellose- und/oder tuberkuloseverseuchten Beständen aufgezogen wurden, sowie für sonstige Reagentenfärsen auf Brucellose utid/oder Tuberkulose gelten die Schlachtviehpreise.

Bei Nachweis der Trächtigkeit ist ein

Zuschlag von 50,— M/Tier zu berechnen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1979

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

¹ Anordnung Nr. Pr. 143 vom 15. Oktober 1975 (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 10)